



MERKBLATT

Verfahren zu "De-minimis-Beihilfen" Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie

Gemäß Nummer 2.1 Spiegelstrich 4 der Richtlinie gehören Beratungsleistungen zur Modernisierung der Arbeitsorganisation von akquirierten Unternehmen und zur Stärkung der Sozialpartnerschaft zu den Aufgaben der Projektdurchführung. Die Beratungen dieser Unternehmen sind gemäß Nummer 2.3 der Richtlinie vom Zuwendungsempfänger an Dritte zu vergeben.

Bei der Förderung der Beratungsleistung handelt es sich für die beratenen Unternehmen um eine "De-minimis"-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "De-minimis"-Beihilfen, ABL. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1. Weitere Erläuterungen enthält das Merkblatt "De-minimis"-Regel (https://www.ilb.de/de/arbeitsfoerderung/foerderprogramme/brandenburger_sozialpartnerrichtlinie/index.html).

Die Höhe der Beihilfe entspricht dem Bruttoentgelt, das der Berater für die individuelle Beratungsleistung durch den Zuwendungsempfänger erhält. Soweit ein Vertrag über mehrere Einzelberatungen verschiedener Unternehmen geschlossen wird, müssen diese zur Feststellung der Höhe der Beihilfe aufgeschlüsselt werden.

Die ILB wird dem beratenen Unternehmen die erhaltene De-minimis-Beihilfe bescheinigen. In der entsprechenden De-minimis-Bescheinigung ist der Beihilfewert der Beratungsleistung angegeben. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat und ob die zu berücksichtigenden Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden.

Für die Erstellung der De-minimis-Bescheinigung benötigt die ILB eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahr enthaltenen und beantragten De-minimis-Beihilfen. Zu diesem Zweck kann das zu beratene Unternehmen die in der Anlage zur De-minimis-Erklärung enthaltene ausfüllbare Tabelle, (https://www.ilb.de/de/arbeitsfoerderung/foerderprogramme/brandenburger_sozialpartnerrichtlinie/index.html) nutzen.

Des Weiteren benötigt die ILB vom beratenen Unternehmen

- eine aktuelle De-minimis-Erklärung (https://www.ilb.de/de/arbeitsfoerderung/foerderprogramme/brandenburger_sozialpartnerrichtlinie/index.html),
- einen aktuellen Handelsregisterauszug,
- ein aktuelles Firmenorganigramm (Organigramm über einen eventuellen Unternehmensverbund, Darstellung von Partnerunternehmen mit Angabe der Geschäftsanteile, gesellschaftsrechtlich relevante Verträge z. B. Geschäftsführung, Ergebnisabführungsverträge o. ä.),
- den rechtsverbindlich unterzeichneten (schwebend unwirksamen) Beratervertrag.

Verfahren

Die von der ILB benötigten Informationen und Unterlagen sind der ILB zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Auflage zum Verfahren wird der Zuwendungsbescheid beinhalten.

In dem Vertrag zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Berater muss ein Hinweis enthalten sein, dass die Beratungsleistung eine De-minimis-Beihilfe ist.

Der individuelle Beratervertrag mit dem zu beratenen Unternehmen muss den Hinweis auf die De-minimis-Beihilfe enthalten, die Höhe der Beihilfe beziffern und eine auflösende Bedingung enthalten, dass eine Leistungserbringung nur dann erfolgt, wenn dem beratenen Unternehmen die "De-minimis"-Bescheinigung der ILB vorliegt und die zu berücksichtigenden Schwellenwerte der ausgereichten De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden.

Die "De-minimis"-Bescheinigung übermittelt die ILB dem Zuwendungsempfänger, der diese an das zu beratene Unternehmen weiterleitet.